

Satzung

Fassung vom 06.11.2006

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Freunde des Boxsports ". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name: "Förderverein Freunde des Boxsports e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Boxsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere:
 - a) die Aufstellung und Förderung der Mannschaften der Bundes- und Oberliga,
 - b) die Förderung des Nachwuchsboxens,
 - c) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere im Kinder- und Jugendsports mit all ihren sozialen Komponenten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesamateur-Boxverband e.V., welcher es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Boxsports zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind die direkt im Verein mitarbeitenden Mitglieder, passive Mitglieder sind die den Verein fördernden und unterstützenden Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit ordnungsgemäß zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muß durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Der Ausschluß eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, deren Zweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.

2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung und der Vorstand**.

§8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dieses im Vereinsinteresse für notwendig hält oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlganges oder der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
4. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, fördernde sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfahig sind. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgen.
5. Änderung des Vereinszwecks oder der Satzung oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Gegenstände:

- a) Satzung und ihre Änderung
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- c) Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeträge und Umlagen
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschußfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, und bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende
- der Stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister.

Zwei dieser Mitglieder des Vorstandes sind jeweils gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

§11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Akquisition von finanziellen Mitteln zur Erfüllung des Satzungszwecks

§ 12 Wahl und Amts dauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl erfolgt bei Einzelkandidatur für einen Vorstandsposten offen, kandidieren für einen Vorstandsposten mehrere Personen, erfolgt die Wahl prinzipiell geheim.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes oder bei einem Antrag auf Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes, übernimmt zunächst der Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben, bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche sollte eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei der Beschußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschußfassung zustimmen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Durch die Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwaltung zu prüfen und mindestens zweimal im Jahr den Kassenbestand des Kalenderjahres festzustellen.
2. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Halle

Halle, den 06.11.2006

